



KREIS STEINFURT

Bebauungsplan Nr. 123

**„Brochterbecker Straße - Teutopark“,
4. Änderung und Teilaufhebung /
16. FNP-Änderung**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 213219
Datum: 2014-04-10



INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	3
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	3
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	7
3	BESTANDSAUFNAHME UND –BEWERTUNG	8
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	10
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	11
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	11
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	11
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	11
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	11
4.1	Auswirkungsprognose	11
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	12
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	16
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	16
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	16
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	17
9	ANHANG.....	18
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	18

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Urte Vierkötter

Wallenhorst, 2014-04-10

Proj.-Nr.: 213219

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001:2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Fachmarktzentrums „Teutopark“ an der Autobahnanschlussstelle „Lengerich“ der BAB A 1.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst die im rechtsverbindlichen Plan festgesetzten Gewerbegebiete und Sondergebiete des Fachmarktzentrums „Teutopark“ mit einer Flächengröße von ca. 6,20 ha sowie die im rechtsverbindlichen Plan festgesetzte Kompensationsfläche nördlich der „Brochterbecker Straße“ mit einer Größe von ca. 1,30 ha.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Teilaufhebungsfläche

Für die bisher festgesetzte Kompensationsfläche wird eine Teilaufhebung vorgenommen. Für diesen Bereich wurde bereits im Vorfeld in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt eine alternative Kompensationsfläche benannt (Gem. Lengerich, Flur 155, Flurstück 114) und durch den „Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag über die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 7 des städtebaulichen Vertrages vom 23.12.1998“ am 16.09.2013 rechtlich abgesichert. Diese Kompensationsfläche wird im Umweltbericht weder im Rahmen einer Bestandsbeschreibung und Auswirkungsprognose noch im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung betrachtet, da die Teilaufhebung dieser Fläche im Vorfeld ausreichend und abschließend abgehandelt wurde. Nachrichtlich wird in Kapitel 4.2 dieses Umweltberichts auf dieses Thema eingegangen.

Ansprüche an den Umweltbericht zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 123

Die Erstellung eines Umweltberichts ist zwar erforderlich und nach den gesetzlichen Vorgaben abzuarbeiten. Der Umweltbericht kann aber in seinem Umfang mit einem stark reduzierten Leistungsumfang erstellt werden.

Im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 findet keine erweiternde Veränderung der Grundflächenzahlen und der zu erwartenden Versiegelung statt.

In einem Bereich südöstlich des geplanten Sondergebietes „Fachmarkt Reitsport“ wird eine bisherige Maßnahmenfläche auf einem 6 m breiten Streifen befestigt, wofür aber im Tausch ein flächengleicher bisher als Gewerbefläche festgesetzter Bereich weiter südlich zur Maßnahmenfläche wird.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Südrings (L 591) im Süden des Geltungsbereichs ist analog zur Ursprungsplanung Bestandteil der aktuellen Planung. Hier muss jedoch aus technischen Gründen (Leitungsverläufe) auf die im Ursprungsplan vorgesehene Pflanzung von Säuleneichen verzichtet werden, da eine Erreichbarkeit der Leitungen dann nicht mehr gesichert wäre. Stattdessen sieht der aktuelle B-Plan eine Pflanzung von Sträuchern als Heckenverbund vor. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verschlechterung dar und wird daher im Umweltbericht nur nachrichtlich erwähnt.

Es finden demnach aus naturschutzfachlicher Sicht keine nennenswerten Änderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung statt. Ein Biotopbestandsplan und eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind daher im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.

Parallel zur Aufstellung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 wird die 16. FNP-Änderung durchgeführt.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Städtebauliche Werte gemäß B-Plan Nr. 123, 4. Änderung und Teilaufhebung:

Größe des Plangebiets		ca. 7,51 ha
<u>Teilaufhebung (Fläche für die Landwirtschaft)</u>		<u>ca. 1,27 ha</u>
Bruttobauland	100 %	ca. 6,24 ha

Öffentliche Straßenverkehrsfläche	8,2 %	ca. 0,51 ha
Private Verkehrsfläche (Gemeinschaftsstellplätze)	13,9 %	ca. 0,87 ha
Flächen für die Wasserwirtschaft	2,4 %	ca. 0,15 ha
Nettobauland	75,5 %	ca. 4,71 ha
(einschließlich „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) davon		
- SO-Gebiet „Bau- und Gartenmarkt“	ca. 2,06 ha	
- SO-Gebiet „Fachmarkt Reitsport“	ca. 0,78 ha	
- GE-1-Gebiet	ca. 1,55 ha	
- GE-2-Gebiet	ca. 0,32 ha	

Die 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 lässt keine erweiternde Veränderung der Grundflächenzahlen und der zu erwartenden Versiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung zu.

Die **16. FNP-Änderung** sieht analog zum B-Plan Sonderbauflächen, Gewerbeflächen und Straßenverkehrsflächen vor. Die Teilaufhebungsfläche wird in der 16. FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Allerdings lassen sich hier - aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren – weder Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, noch Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. umsetzen.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen

den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Regionalplan Münsterland:

Der Regionalrat Münster hat am 16. Dezember 2013 den neuen Regionalplan für das Münsterland aufgestellt. Flächendeckend umfasst der Regionalplan Münsterland die kreisfreie Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf. Er stellt die regionalen "Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung" für die Entwicklung des Münsterlandes dar. Gleichzeitig wirkt er auch als landschaftlicher und forstlicher Rahmenplan. Der geltende Regionalplan stellt den Bereich des „Teutoparks“ als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dar.

Damit steht auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Brochterbecker Straße / Teutopark“ im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lengerich sind Sonderbauflächen, Gewerbeflächen, Straßenverkehrsflächen und für die Teilaufhebungsfläche des B-Planes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 123, 4. Änderung wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Die 16. Änderung umfasst folgende Punkte:

- Erweiterung des Sondergebiets „Bau- und Gartenmarkt“ für eine Außenverkaufsfläche

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“
(www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

- teilweise Umwidmung der gewerblichen Bauflächen in ein Sondergebiet „Fachmarkt Reitsport“
- teilweise Umwidmung des Sondergebiets „Bau- und Gartenmarkt“ in eine gewerbliche Baufläche
- Umwidmung der Ausgleichfläche nördlich der „Brochterbecker Straße“ in eine „Fläche für die Landwirtschaft“

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und –bewertung

Im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 finden keine Veränderungen der Grundflächenzahlen und der zu erwartenden Versiegelung und auch sonst keine nennenswerten Veränderungen aus naturschutzfachlicher Sicht statt (vgl. Kap. 1.1). Aufgrund des bestehenden Status als bebauter Bereich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans wird, bis auf Natura 2000, auf eine Sichtung der online verfügbaren Fachinformationssysteme (Biotopkataster NRW, NRW Umweltdaten vor Ort, LÖBF NRW Fachinformationssysteme zum Artenschutz), also der spezifischen Fachkarten verzichtet.

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Zur Erfassung der Biotoptypen/Bestandssituation des Gebietes wird auf den rechtskräftigen Bebauungsplan (inkl. der im Laufe der Jahre vorgenommenen Änderungen) zurückgegriffen. Dieser Ursprungs-B-Plan sah bereits die Ausweisung von großflächigen Sondergebieten, Gewerbeflächen, Stellplätzen, Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Maßnahmenflächen und Flächen mit Pflanzbindung vor.

Zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 123 wurde ein Umweltbericht erstellt (IPW 2007). Da aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen keine nennenswerten Änderungen im Plangebiet zu erwarten sind, sind eine Biotoptypenkartierung und gesonderte Flora- oder Faunakartierungen im Rahmen des Umweltberichtes zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 nicht vorgenommen worden.

Nördlich der „Brochterbecker Straße“ ist im rechtsverbindlichen Ursprungsplan eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, auf der ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzfachlichen Eingriff durchgeführt werden sollte. Allerdings konnte die Fläche bislang nicht vom Vorhabenträger erworben werden, so dass eine Realisierung bislang nicht erfolgt ist. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich diese Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit ändern könnten, wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Brochterbecker Straße /Teutopark“ für diesen Teilbereich aufgehoben.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für den Teilaufhebungsbereich erfolgt durch die Ablösung entsprechender Werteinheiten aus dem Flächenpool der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt (vgl. Kap. 4.2).

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen (soweit Angaben im Rahmen des Scoping mitgeteilt wurden)
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten bzw. Rote-Liste-Biotoptypen liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung zum Umweltbericht zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 123 (IPW 2007) ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote-Liste-Arten oder Rote-Liste-Biotoptypen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass sich daran in der Zwischenzeit etwas geändert hat.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentail / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG³ erfasst. Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders geschützte und streng geschützte Arten. In § 44 (5) BNatSchG wird aber klargestellt, dass die dort aufgeführten Verbotstatbestände bei Planungs- und Zulassungsverfahren ausschließlich für die FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind gelten.

Aufgrund der Situation vor Ort (großflächige Versiegelung durch die bestehenden Gebäude, Parkplätze, Straßenverkehrsflächen, Brachflächen in den Randbereichen) kann davon ausgegangen werden, dass „Lebensstätten“, d.h. Fortpflanzungs- (Nist- und Brutstätten) und Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) planungsrelevanter streng geschützter Arten oder besonders geschützter Arten mit Gefährdungsstatus (insbesondere mögliche Bruthabitate/Quartiere für Fledermäuse und Vögel) nicht von der Planung betroffen sind.

Aus diesen Gründen sind gesonderte Flora- oder Faunakartierungen bzw. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung parallel zur Bearbeitung dieses Umweltberichts nicht vorgesehen.

³ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

In einem Abstand von ca. 200 m bis 300 m von der Brochterbecker Straße in nordöstlicher Richtung befindet sich jenseits der Bahnlinie der „Teutoburger-Wald-Eisenbahn“ mit dem „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge“ ein Landschaftsschutzgebiet.

In ca. 500 m Entfernung nordöstlich der Brochterbecker Straße befindet sich das Naturschutzgebiet „Steinbruch im Kleefeld“.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf eine sehr geringe besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit unterdurchschnittlichen Funktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Als Bestand ist der planungsrechtliche Zustand (Festsetzungen des B-Planes Nr. 123, inkl. Änderungen) anzunehmen. Zur 1. Änderung des B-Planes wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Gruppe Ökologie und Planung 1999) erstellt, in dem die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft abgehandelt wurden und für keines der drei Schutzgüter ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde, so dass auch für die aktuelle Planung davon ausgegangen werden kann, dass kein besonderer Schutzbedarf vorliegt. Da aus bodenkundlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft keine Änderungen im Plangebiet zu erwarten sind (lediglich Aufhebung einer ehemals festgesetzten aber noch nicht realisierten Maßnahmenfläche nördlich der Brochterbecker Straße; Genaues zu diesem Thema, sh. Kap. 4.2), wird auf Auswertungen bodenkundlicher Karten, wasserwirtschaftlicher Daten und Klimadaten im Rahmen des Umweltberichtes verzichtet.

Südwestlich und Nordwestlich außerhalb des Plangebietes verläuft ein Bach, der gemäß Ursprungsplanung durch einen im Mittel 5 m breiten Grünstreifen (Gehölzpflanzung / Extensivrasen) von den Bauflächen abgeschirmt ist.

Innerhalb des Plangebiets und in der näheren Umgebung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Stadt Lengerich keine Altlasten, Altablagerungen, u.ä. bekannt. Auch im „*Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen*“ des Kreises Steinfurt sind keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Verdachtsflächen enthalten.

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Als Bestand ist der planungsrechtliche Zustand (Festsetzungen des B-Planes Nr. 123 inkl. Änderungen) anzunehmen. Zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 123 wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Gruppe Ökologie und Planung 1999) erstellt, in dem das Schutzgut Landschaft abgehandelt wurde. Im Umweltbericht zur 2. Änderung des B-Planes 123 (IPW 2007) wurden mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Zuge der damals geplanten Änderungen abgehandelt. Hierbei ging es in erster Linie um die Festsetzung eines Werbepylons mit einer Höhe von max. 135 m ü. NN. Diese Festsetzung ist unverändert in die aktuelle Planung übernommen worden, so dass aus Landschaftsbildsicht im Vergleich zur Ursprungsplanung keine Änderungen zu erwarten sind. Auswertungen zum Schutzgut Landschaft sind im Rahmen dieses Umweltberichtes nicht vorgesehen.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Als Bestand ist der planungsrechtliche Zustand (Festsetzungen des B-Planes Nr. 123, inkl. Änderungen) anzunehmen, der zu einem großen Teil bereits realisiert ist. Diese Planung sah bereits eine großflächige Überplanung durch ein Sonder- bzw. Gewerbegebiet mit Gemeinschaftsstellplätzen vor.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht im Plangebiet.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Das Planungsvorhaben wird daher zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen führen.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Durch die aktuelle Planung kommt es im Plangebiet im Vergleich zur Ursprungsplanung (B-Planes Nr. 123, inkl. Änderungen) aus Sicht der zu betrachtenden Schutzgüter nicht zu nennenswerten Änderungen.

Im Rahmen der 4. Änderung des B-Planes Nr. 123 findet keine erweiternde Veränderung der Grundflächenzahlen und der zu erwartenden Versiegelung statt.

In einem Bereich südöstlich des geplanten Sondergebietes „Fachmarkt Reitsport“ wird eine bisherige Maßnahmenfläche auf einem 6 m breiten Streifen befestigt, wofür aber im Tausch ein flächengleicher bisher als Gewerbefläche festgesetzter Bereich weiter südlich zur Maßnahmenfläche wird.

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang des Südrings (L 591) im Süden des Geltungsbereichs ist analog zur Ursprungsplanung Bestandteil der aktuellen Planung. Hier muss jedoch aus technischen Gründen (Leitungsverläufe) auf die im Ursprungsplan vorgesehene Pflanzung von Säuleneichen verzichtet werden, da eine Erreichbarkeit der Leitungen dann nicht mehr gesichert wäre. Stattdessen sieht der aktuelle B-Plan eine Pflanzung von Sträuchern als Heckenverbund vor. Dies stellt aus natur-

schuttfachlicher Sicht keine Verschlechterung dar und wird daher im Umweltbericht nur nachrichtlich erwähnt.

Für die bisher festgesetzte (aber nicht realisierte) Kompensationsfläche wird eine Teilaufhebung vorgenommen. Für diesen Bereich wurde bereits im Vorfeld in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt eine alternative Kompensationsfläche benannt (Gem. Lengerich, Flur 155, Flurstück 114) und durch den „Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag über die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 7 des städtebaulichen Vertrages vom 23.12.1998“ am 16.09.2013 rechtlich abgesichert (vgl. Kap. 4.2). Diese Kompensationsfläche wird daher an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.

Es finden demnach aus naturschutzfachlicher Sicht keine nennenswerten Änderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung statt. Ein Biotopbestandsplan und eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind daher im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.

Die aktuelle Planung bringt im Vergleich zur Ursprungsplanung keine nennenswerten Änderungen der Schutzgüter

- Tiere und Pflanzen, Biologischen Vielfalt, Schutzgebiete,
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Orts- und Landschaftsbild
- Mensch/Siedlung
- Kultur- und sonstige Sachgüter

und schutzgutübergreifender Wechselwirkungen mit sich.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 4 LG NRW hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dem § 1a (1) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen.

Bei der Planung handelt es sich lediglich um die Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes. Sie beschränkt sich somit auf einen bereits baulich genutzten und durch die bestehende Bauleitplanung abgesicherten Bereich. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Stadt Lengerich oder dem Westfälischen

Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Zur Erfassung der Biotoptypen/Bestandsituation des Gebietes wird auf den planungsrechtlichen Zustand (Festsetzungen des B-Planes Nr. 123, inkl. Änderungen) zurückgegriffen.

Die in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes festgesetzten „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wurden im Wesentlichen unverändert in die 4. Änderung übernommen.

Pflanzfläche an der L 591 - Südring

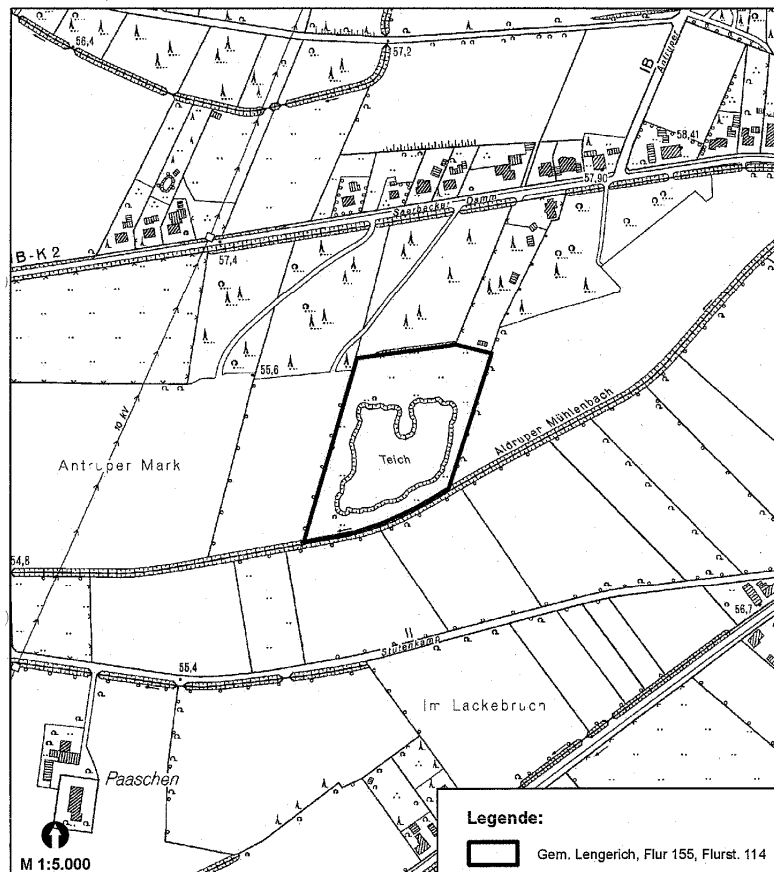
An der L 591 – Südring im Südwesten des Geltungsbereichs war in der rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes auf einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine Anpflanzung von Säulen-Eichen vorgesehen, die in der Praxis allerdings als problematisch angesehen wird, da in diesem Grünstreifen Versorgungsleitungen verlegt sind, deren Unterhaltung langfristig schwierig ist, wenn größere Bäume auf dieser Trasse angepflanzt werden. Deshalb wird stattdessen im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 eine Pflanzung von Sträuchern in einem Heckenverbund festgesetzt, die eine vergleichbare ökologische Qualität aufweist und für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße – wie durch die ursprünglichen Baumpflanzungen beabsichtigt – eine Leitfunktion ausübt. Dies stellt aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verschlechterung dar und erfordert daher keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Maßnahmenfläche (Teilaufhebungsfläche)

Nördlich der „Brochterbecker Straße“ ist im rechtsverbindlichen Ursprungsplan eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, auf der ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzfachlichen Eingriff durchgeführt werden sollte. Allerdings konnte die Fläche bislang nicht vom Vorhabenträger erworben werden, so dass eine Realisierung bislang nicht erfolgt ist.

Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich diese Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit ändern könnten, wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Brochterbecker Straße /Teutopark“ für diesen Teilbereich aufgehoben.

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt durch die Ablösung entsprechender Werteinheiten aus dem Flächenpool der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt. Der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lengerich vom 23.12.1998 ist durch einen Nachtrag vom 16.09.2013 entsprechend geändert worden. Darin ist geregelt, dass *„Am Rande der Straßen „Lehmkuhlenweg“, Flur 143 Flurstück 43 (Standort A) und „Schreibenwiesen“, Flur 141 Flurstück 98 (Standort B) als externe Ausgleichsmaßnahme Hochstammanpflanzungen von 20 Laubbäumen vorzunehmen sind. Als Baumarten können Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Prunus avium und Quercus robur verwendet werden. Am Standort A sind 10-12 Hochstämme und am Standort B die restlichen 8-10 Hochstämme mit einem Umfang von mind. 10/12 cm zu pflanzen. Die Maßnahme ist im Herbst 2013 abzuschließen.“*



Die im Ursprungsplan festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen umfassten entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Gruppe Ökologie und Planung 1999) die Maßnahmen A6 bis A8:

Ext. Ausgleichs- maßnahme lt. LBP	Lage	Flur / Flur- stück	Größe	Maßnahme
Nr. A6 und A7	Lengerich Saerbecker Damm	155 / 114	2,3539 ha	- Aufwertung eines Stillgewässers - Extensivierung von Grünland - Aufwertung eines Fließgewässers Maßnahme der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt Anrechnung von 32.392,5 WE (NRW-Modell)
Nr. A8	Lengerich- Feldmark, an der Ladberger Straße	154 / 86	1,0 ha	Aufforstung auf Acker mit Laubwald Hauptbaumarten <i>Alnus glutinosa</i> , <i>Quercus robur</i> , <i>Fagus sylvatica</i>

Dabei bleibt die externe Maßnahme A8 im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes unverändert bestehen. Die Maßnahmen A6 und A7 sind im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden (Teilaufhebungsfläche) und werden nunmehr auf einer externen Fläche im Außenbereich als Maßnahme der Naturschutzstiftung des Kreises Steinfurt umgesetzt:

Bezeichnung	Lage	Flur/ Flurstück	Größe	Maßnahme
Verschattendes Landschaftselement A	Lengerich Lehmkuhlenweg	143 / 43	ca. 800 qm	Hochstammanpflanzung von 10 Laubbäumen der Arten Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Prunus avium, Quercus robur
Verschattendes Landschaftselement B	Lengerich Schreibenwiese	141 / 98	ca. 800 qm	Hochstamman-pflanzung von 10 Laubbäumen der Arten Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Prunus avium, Quercus robur

Angerechnet und abgelöst wurden hier 32.392,5 WE (NRW-Modell).

Zur Kompensation des Landschaftsbildes wurden Baumpflanzungen vorgenommen (Landschaftselement A und B). Die Lage der Flächen hat sich aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten gegenüber den Vorschlägen des Landschaftspflegerischen Begleitplans geändert.

Sämtliche Maßnahmen sind durchgeführt und abgegolten worden.

Die übrigen Maßnahmen im Geltungsbereich haben sich im Vergleich zur Ursprungsplanung nicht geändert und sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum rechtskräftigen B-Plan zu entnehmen (Gruppe Ökologie und Planung 1999).

Es finden demnach aus naturschutzfachlicher Sicht über die zuvor genannten (und abschließend abgehandelten) Änderungen hinaus keine nennenswerten Änderungen im Vergleich zur Ursprungsplanung statt. Ein Biotopbestandsplan und eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sind daher im Rahmen des Umweltberichts nicht vorgesehen.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes, entstehen keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der in der Ursprungsplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen, inkl. der auf den vorherigen Seiten beschriebenen Modifikationen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für einen Zeitraum von 30 Jahren

Die Stadt Lengerich wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung gilt für das Plangebiet der B-Plan Nr. 123 (inkl. bisheriger Änderungen). Diese Ursprungsplanung sah bereits die Ausweisung von großflächigen Sondergebieten, Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Maßnahmenflächen und Flächen mit Pflanzbindung vor. In der aktuellen Planung werden die aus Naturschutzsicht relevanten Festsetzungen wie z. B. der Versiegelungsgrad innerhalb der Sonder- /Gewerbegebiete (GRZ), die Lage und der Zuschnitt der Bauflächen sowie die Größe der Grün- und Ausgleichsflächen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan nicht verändert .

Nördlich der „Brochterbecker Straße“ ist im rechtsverbindlichen Ursprungsplan eine „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt, auf der ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzfachlichen Eingriff durchgeführt werden sollte. Allerdings konnte die Fläche bislang nicht vom Vorhabenträger erworben werden, so dass eine Realisierung bislang nicht erfolgt ist. Da - trotz wiederholter Bemühungen um einen Flächenerwerb - keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich diese Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit ändern könnten, wird der Bebauungsplan Nr. 123 „Brochterbecker Straße /Teutopark“ für diesen Teilbereich aufgehoben.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Plangebiet demnach ebenfalls als großflächig überbauter und versiegelter Bereich darstellen. Die Teilaufhebungsfläche würde vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Für das Plangebiet ist bereits durch die Ursprungsplanung (B-Plan Nr. 123, inkl. bisheriger Änderungen) die Ausweisung von großflächigen Sondergebieten, Gewerbegebieten, Straßenverkehrsflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Maßnahmenflächen und Flächen mit Pflanzbindung vorgesehen. Die aktuelle Planung soll lediglich in Bezug auf die konkreten Nutzungsmöglichkeiten an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Alternativstandorte wurden daher nicht untersucht.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

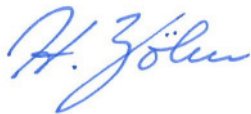
Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Der vorliegende Umweltbericht kommt zu dem Schluss, dass im Vergleich zur Ursprungsplanung (B-Plan Nr. 123 inkl. Änderungen) nach Durchführung der Maßnahmen aus Kap. 4.2 für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Wallenhorst, 2014-04-10

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung